

dbb Hessen, Eschersheimer Landstr.162 60322 Frankfurt

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
z. Hd. Frau Öftring

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Thomas Müller
Stellv. Landesvorsitzender
Kirchstraße 38
63512 Hainburg
T.: 08182 991717
F: 06182 783670
Mail:
presse@dbbhessen.de

15.01.2017

**Novelle Hessisches Schulgesetz
Landtagsdrucksache 19/3846**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der dbb Hessen ist dankbar für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes. Zu rein redaktionellen Änderungen wird in der Folge nicht Stellung bezogen.

HSchG § 3 Abs. 7

Die Aufnahme dieses Absatzes erscheint aus den Erfahrungen der letzten Jahre mehr als geboten.

HSchG § 3 Abs. 10

Die Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendämter wie auch die Schulen müssen gleichzeitig personell so ausgestattet sein, dass sie den Ansprüchen gerecht werden können. Die Praxis zeigt, dass die Einrichtungen Jugendhilfe und Jugendämter derzeit weit über ihre Möglichkeiten hinaus beansprucht sind. Zudem fordert der dbb ein, dass die Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen den Schulen eine Rückmeldung über den Fortgang geben. Es kann nicht angehen, dass die Schulen die Jugendämter mit Informationen versorgen, dann aber nicht erfahren, was ihre Intervention bewirkt hat.

HSchG § 5 Abs. 2

Die Neufassung verstärkt noch mehr den Trend, die BSO in alle Fächern zu implementieren. Es steht zu befürchten, dass dadurch die BSO nicht mehr gezielt gefördert wird. Gleichzeitig steht zu befürchten, dass in den einzelnen Fächern die Fachlichkeit und Zeit zur Kompetenzvermittlung weiter erheblich beschnitten wird. Daher fordert der dbb eine Differenzierung der BSO in den einzelnen Jahrgängen der Bildungsgänge.

HSchG § 15

Die Ausdehnung auf die Ferien wird vom dbb Hessen kritisch gesehen und abgelehnt. Zustimmung kann die Änderung seitens des dbb nur erfahren, wenn im neuen Abs. 4 nach dem Wort „Betreuungsangebot“ eingefügt wird „, das nicht unter der Aufsicht der Schule steht,“

HSchG § 15 Abs. 5

Eine flächendeckende, verbindliche Einführung einer Ganztagschule in gebundener Form für das Land Hessen wird abgelehnt.

HSchG § 15 c

Der dbb lehnt die Durchführung von Förderangeboten als „schulische Angebote“ in den Ferien ab. Solche Angebote können von außerschulischen Trägern in den Schulen angeboten werden. Der dbb legt Wert darauf, dass der Ferien in erster Linie der Erholung dienen.

HSchG § 23 Abs.6

Dieser neue Absatz ist, folgt man der Begründung, im Gesetz völlig überflüssig. Im Gegenteil er ist sogar abzulehnen, da der Text eindeutig die Schulträger zwingt, Hauptschulen zu schließen bzw. in andere Schulformen zu überführen. Dies geht weit über die Regelungen im § 146 HSchG hinaus.

HSchG § 24 Abs. 3 Neufassung Satz 3

Hier ist von „Einvernehmen“ die Rede. Ist kein Einvernehmen da, können die Beschlüsse nicht umgesetzt werden. Stimmt der Schulträger zu, muss er auch die Konsequenzen (auch in räumlichen Fragen) ziehen.

HSchG § 27 Abs. 3 „neu“

Dieser Absatz ist in sich widersprüchlich. Einerseits soll eine schulformunabhängige Gesamtschule in allen Fächern die Kursdifferenzierung abschaffen können, andererseits ab Jg. 9 abschlussbezogene Klassen (der „höchsten“ Stufe der Ausdifferenzierung) bilden können. Das passt nicht zusammen. Durch die Möglichkeit der Abschaffung der Kursdifferenzierung in allen Fächern, also auch Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache steht eine Niveausenkung zu befürchten. Hier sei nur auf die noch additionalen Faktoren Integration und Inklusion hingewiesen, die schon heute zu einem Höchstmaß an binnendifferenzierendem Unterricht führen. Daher wird dieser Abschnitt abgelehnt. Gleichzeitig regt der dbb an, die Möglichkeit zur Einrichtung von abschlussbezogenen Klassen schon ab Jahrgang 8 zu schaffen.

HSchG § 28

Der dbb lehnt diese Einfügung ab. Er kann sie akzeptieren, wenn die Worte „mit dem Ziel“ gestrichen werden und das anschließende Komma sowie der restliche Satz ersatzlos wegfallen.

HSchG § 37 Abs. 3 (neu)

Es wird angeregt, diesen Absatz nicht aufzunehmen. da im Folgenden noch im § 73 eine Änderung vorgesehen ist.

HSchG § 49

Die vorgesehenen Änderungen sind zunächst einmal bildungspolitische Vorgaben der allgemeinen Art. Was fehlt, ist jedoch die Selbstverpflichtung des Gesetzgebers durch einen Ausbau der universitären Ausbildung und dann auch folgend in der zweiten Ausbildungsphase genügend Förder- und Sonderpädagogen bereit zu stellen. Dies ist umso mehr erforderlich, als durch die Inklusiven Schulbündnisse (§ 52) ein massives Ansteigen der Beratungsarbeit einerseits und dem Abstellen von Lehrkräften für den inklusiven Unterricht andererseits zu erwarten ist. Es wird daher gefordert, dass im neuen Absatz 3 nach dem Wort „Gesellschaft“ eingefügt wird „nach Maßgabe ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten“.

HSchG § 51 (4) neu

Der Sinn dieses Absatzes erschließt sich nicht. Auch nicht aus der Begründung.

§ 59 Abs.3 Satz 1

Es wird angeregt analog § 62 (3) am Satzende zu formulieren: „verlängert sich die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr.“

HSchG § 73 (1)

Der dbb empfiehlt, generell die Notenstufen 1 bis 6 („sehr gut“ bis „ungenügend“) durch das 15-Punkteystem zu ersetzen.

HSchG § 73 Abs. 6 Satz 3 (neu)

Es wird dringend empfohlen den Begriff „Beeinträchtigung“ in der „Verordnung zur Ausgestaltung des Schulverhältnisses“ und der „Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge...“ eindeutig zu klären.

HSchG § 81 Nr. 2 c (neu)

Dies wird begrüßt, da damit den Schülerinnen und Schülern der Weg geebnet wird, einen „niederen“ Abschluss zu erwerben, ohne diesen im Zeugnis nur als „gleichgestellt“ bestätigt zu bekommen. Sicher zu stellen ist aber, dass eine solche Entscheidung zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zu treffen ist und alle (!) Prüfungsteile umfasst. Das bedeutet, dass bei der Teilnahme an den Hauptschulabschlussprüfungen auch eine Projektprüfung und bei der Teilnahme an den Realschulabschlussprüfungen eine Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit zu leisten ist. Ansonsten gäbe es eine Ungleichbehandlung.

HSchG § 82 Abs. 6

Die Anfügung folgt den neueren Überzeugungen, dass Mediationsverfahren unter Umständen erfolgreicher sind als Ordnungsmaßnahmen, die als Strafen empfunden werden. Es wird nicht festgestellt, wer eine solche Mediation durchführt. Die in den Schulen teilweise vorhandenen Streitschlichter dürften damit überfordert sein. Zudem sollte von vornherein geregelt sein, dass ein solches Mediationsverfahren lediglich für angestrebte Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Punkte 1 bis 3 in Frage kommt.

HSchG §84 Abs.1 Satz 3 Neufassung

Es wird angeregt, die Worte „ist deren Schulkonferenz zu hören“ zu ersetzen durch „ist die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen“. Die bloße Anhörung lässt eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch gegen den eindeutigen Willen der Schulgemeinde zu.

HSchG §86 Abs.3 Neufassung

Der vorgesehene Text ist eindeutiger in seiner Aussage als der bisherige. Die Neufassung wird daher sehr begrüßt, zumal sie keinen Unterschied mehr macht zwischen „Lehrkräften“ und „Lehrkräften im Vorbereitungsdienst“.

HSchG § 92 Abs. 3 (neu)

Dieses hehre Ziel wäre nur zu unterstützen. Jedoch werden die damit beauftragten Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten damit häufig überfordert. Eine solche Zielvereinbarung verlangt eine (auch zeit-) intensive vorausgehende Analyse unter Zuhilfenahme auch eventuell vorliegenden Evaluations- oder Inspektionsberichte. Die Rechenschaftslegung kann ja nun nicht einfach durch Abgabe eines Blattes Papier erfolgen. Auch hier sind zeitintensive Gespräche notwendig, die dann wieder ihren Einfluss auf neue Gedanken zur Schulentwicklung haben. Da die Aufgabenbereiche für die damit betrauten Beamtinnen und Beamten zudem durch ebenfalls (zeit-) intensive Jahresgespräche neben den „üblichen“ Tätigkeiten (Sicherstellung Unterrichtsversorgung, Personalentwicklung Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrkräfte (§97 Abs. 1 Satz 3), Wahrnehmung von Generaliaaufgaben usw.) angefüllt sind. Der dbb empfiehlt diesen Passus so zu formulieren, dass Schulentwicklungsgespräche in einem ausreichenden zeitlichen Abstand zu führen sind. Denn Schule ist kein Wirtschaftsbetrieb. Methoden aus der Wirtschaft (Consulting) lassen sich nicht unreflektiert auf die Schulen übertragen.

HSchG § 94 Abs. 2

Es wird dringend empfohlen diesem Satz den Satz 2 aus § 89 Abs. 1 anzufügen. Es kann nicht angehen, dass Stellen in der Schulaufsichtsbehörde nicht rechtzeitig ausgeschrieben werden, obwohl die Funktionsstelleninhaber lange Zeit vorher das Freiwerden der Stelle angekündigt haben.

Zudem fordert der dbb die Einfügung von wie weiteren Abschnitten:

- Leiterin oder Leiter eines Staatlichen Schulamtes kann nur werden, wer die Befähigung für ein Lehramt besitzt.
- Die Aufgabe einer stellvertretenden Amtsleiterin oder eines stellvertretenden Amtsleiters ist eine Funktionsstelle. Diese Stellen sind auszuschreiben.

Begründungen:

- Staatliche Schulämter haben in erster Linie pädagogische Aufsichtsfunktionen.
- Da stellvertretende Amtsleiterinnen und Amtsleiter bei der Bewerbung auf eine Funktionsstelle als Amtsleiter/in einen Bewerbervorteil haben, kann eine Beauftragung „auf Zuruf“ (wie bisher erfolgt) nicht akzeptiert werden.

HSchG § 127 g Satz 3

Diesem Satz ist anfügen „Dieser ist daher rechtzeitig und umfassend in die Planungen einzubeziehen.“ Damit können Reibungsverluste zwischen pädagogischen Planern einerseits und dem Verwaltungsrat als Sachmittelgeber weitgehend verhindert werden.

HSchG § 129

Hier ist aufzunehmen:

- die Durchführung von mit Forschungsvorhaben verbundenen Untersuchungen an der Schule

HSchG § 144a Änderung der Sätze 5 und 6

Der letzte Satz hinter dem Semikolon, setzt voraus, dass der Schulträger entsprechende Schulverbände nach § 140 Abs. 1 gebildet hat. Darauf sollte an dieser Stelle hingewiesen werden.

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahmen der im dbb Hessen organisierten Lehverbände.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'J.' followed by a surname that appears to be 'Ahn'.